

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Stephan Brandner, Marcus Bühl, Joana Eleonora Cotar, Jens Maier, Uwe Kamann, Jörn König, Roman Johannes Reusch, Uwe Schulz, Thomas Seitz** und der Fraktion der **AfD**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

A. Problem

Eines der konstituierenden Elemente des demokratischen Verfassungsstaats ist der Widerstreit der Meinungen in der öffentlichen Debatte. Nur der Austausch verschiedener und damit auch kontroverser Meinungen gewährleistet und sichert den Pluralismus. Mit dem Aufkommen der sozialen Netzwerke im Internet haben sich neben den Zeitungen und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk weitere Plattformen zum Meinungsaustausch entwickelt, die die traditionellen Medien nicht nur ergänzen, sondern zu ihnen in Konkurrenz treten. Im Gegensatz zum gebührenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dem sich durch parteipolitische Verflechtungen auszeichnenden Verlagswesen sind die sozialen Netzwerke durch finanzielle und politische Unabhängigkeit gekennzeichnet. Dementsprechend ergänzen sie die politisch-gesellschaftliche Debatte um ein Meinungsspektrum, welches aufgrund der jahrzehntelang gewachsenen politisch-medialen Vernetzung des Rundfunk- und Verlagswesens einer Selbstzensur zum Opfer gefallen ist oder aus Gründen politischer Opportunität unterdrückt wird. Die sozialen Netzwerke erlauben im Vergleich zu den traditionellen Medien einen freien Meinungsaustausch, ungefiltert und ohne Moderation oder gar Zensur.

Der Gesetzgeber hat versucht, auf diese Entwicklung mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) zu reagieren. Zweck des NetzDG ist es, die sozialen Netzwerke zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzern über sogenannte Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12356, S. 2). Das NetzDG ermöglicht empfindliche Geldstrafen gegen die Betreiber sozialer Netzwerke, wenn sie nicht binnen vorgegebener Frist angemahnte Inhalte löschen. Offensichtlich rechtswidrige Inhalte sind innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde zu entfernen oder der Zugang zu ihnen ist zu sperren, es sei denn, das soziale Netzwerk hat mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einen längeren Zeitraum dafür vorgesehen. Jeder rechtswidrige Inhalt ist unverzüglich, regelmäßig jedoch spätestens nach sieben Tagen zu löschen oder zu sperren. In komplizierten Fällen ist die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der Kommentare sogenannten Einrichtungen zur Regulierten Selbstregulierung zu übertragen.

Das NetzDG stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht der freien Meinungsäußerung dar. Dies gilt vor allem deswegen, weil Prinzipien des Äußerungsrechtes, wozu etwa die Berücksichtigung subjektiver Tatbestände bei der Bewertung der Zulässigkeit einer Äußerung zählt, durch das NetzDG unbeachtet bleiben. Aufgrund nicht legaldefinierter Begriffe wie „Hasskriminalität“ oder „strafbare Falschnachrichten“, die aus der öffentlichen Debatte bekannten Ausdrücken wie „Hatespeech“ oder „Fake News“ entlehnt wurden, besteht eine nicht von der Hand zu weisende Gefahr eines über Gebühr ausgedehnten Anwendungsbereichs der Strafmaßnahmen des NetzDG gegen jede abweichende Meinung.

Das NetzDG birgt darüber hinaus zahlreiche Vollzugsprobleme in sich und provoziert verfassungs- und medienrechtliche Konflikte. Durch das NetzDG erfolgt eine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung, denn die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der Kommentare obliegt entweder den Betreibern der sozialen Netzwerke oder den durch sie finanzierten Einrichtungen zur Regulierten Selbstregulierung. Im Gegensatz zu rechtswidrigen oder falschen Kommentaren im Rundfunk- oder Verlagswesen, die regelmäßig bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts über den Rechtsweg der ordentlichen Gerichte weder widerrufen noch gelöscht werden, sind die Netzwerkbetreiber angehalten, bereits beim Verdacht auf Rechtswidrigkeit die Kommentare unverzüglich selbst zu löschen. In Verbindung mit den hohen Geldbußen bei Fristüberschreitung bis zur Löschung oder Sperrung wird den Netzwerkbetreibern durch das NetzDG förmlich ein Zwang auferlegt, möglichst viele Kommentare vorsorglich zu löschen oder zu sperren. Dieser Mechanismus führt zu einem ungebührlichen Eingriff in die freien und gerade deswegen kontroversen Debatten in den sozialen Netzwerken. Die Privatisierung des Rechtsvollzugs setzt nicht nur die Betreiber der sozialen Netzwerke unter Druck, die in Anbetracht von horrenden Geldstrafen präventiv Inhalte löschen. Ebenso sehen sich die Nutzer bei der Löschung ihrer Kommentare einer komplizierten Rechtslage gegenüber, denn sie müssten ihren Widerspruch auf dem Rechtsweg gegen die Netzwerkbetreiber geltend machen. Das NetzDG überträgt den Schutz der freien Meinungsäußerung in den sozialen Netzwerken auf private Akteure, wodurch dem Rechtsstaat die Verantwortung entzogen wird.

B. Lösung

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken wird aufgehoben, um einen freien Meinungsaustausch in den sozialen Netzwerken zu gewährleisten und um ein rechtsstaatliches Verfahren bei der Löschung rechtswidriger Kommentare sicherzustellen.

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Aufhebung des Gesetzes keine Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Telemediengesetzes

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) geändert worden ist, erhält wieder die bis zum 30. September 2017 geltende Fassung.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 2017

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz führt zu Eingriffen in die freie Meinungsäußerung und verstößt damit gegen ein grundgesetzlich verbrieftes Recht. Um diesen Eingriff unverzüglich zu beenden, wird das NetzDG aufgehoben. Die Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf in der Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 19. Juni 2017 haben die Schwächen des Gesetzes offengelegt. Die Stellungnahme von Reporter ohne Grenzen sprach von einer gänzlichen Ungeeignetheit der vorgesehenen Maßnahmen zur Regulierung sozialer Netzwerke, um sogenannte Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte zu unterbinden. Stattdessen griffen die Maßnahmen des NetzDG unverhältnismäßig in die Presse- und Meinungsfreiheit ein und könnten die Kommunikationsfreiheit im Internet nachhaltig beschädigen. Diese Kritik teilt ebenso der UN-Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit David Kaye. Kaye betont, das NetzDG stünde im Widerspruch zu Art. 19 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte, dem die Bundesrepublik 1973 beigetreten ist und der das Recht auf ungehinderte Meinungsfreiheit postuliert. Vor diesem Hintergrund ist die Aufhebung des NetzDG ebenso notwendig, um den Verpflichtungen im Rahmen des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte gerecht zu werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages in ihrer Ausarbeitung vom 14. Juni 2017 (WD 10 – 3000 – 040/17) den mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD verbundenen Eingriff in die Meinungsfreiheit als nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt bezeichnet hatte.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Aufgrund der mit dem NetzDG ermöglichten pauschalen und undifferenzierten Beschränkung der Meinungsfreiheit ist von der rechtlichen Konzeption insgesamt Abstand zu nehmen, weshalb nur die Aufhebung des Gesetzes eine praktikable Lösung darstellt, um eine freiheitliche Meinungsäußerung in den sozialen Netzwerken umgehend wieder zu ermöglichen.

III. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen Rechtslage.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes, der ihm das Recht zur Regelung von Wirtschaftsfragen zuweist. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren bei der Strafverfolgung in sozialen Netzwerken ist gegeben, da die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Aufgrund der nicht legaldefinierten Begriffe, die das Gesetz für die Löschung und Sperrung von Kommentaren und damit für die Einschränkung der Meinungsfreiheit zu Grunde legt, muss davon ausgegangen werden, dass zukünftig auch Kommentare gelöscht werden, die Ausdruck einer abweichenden politischen Meinung sind. Vor diesem Hintergrund kann nur eine Aufhebung des Gesetzes den Schutz vor Eingriffen in die freie Meinungsäußerung sicherstellen.

Das NetzDG missachtet wesentliche Kommunikationsgrundrechte, denn die Meinungsfreiheit schützt auch unbegründete Meinungen und sogar Vorurteile, und zwar unabhängig davon, mit welchem Mittel die Meinung verbreitet bzw. der Zugang zu ihr ermöglicht wird. Die anerkannten Gründe für die Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs gelten auch für Äußerungen im Internet. Das NetzDG kann diesen Grundrechtsschutz und die Abwägung in keiner Weise sicherstellen, weil nur die Aufhebung des NetzDG die damit verbundenen potentiellen Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 5 Grundgesetz abwehren kann. Würde das NetzDG fortgelten, würde ein spezielles Verfahren der Strafverfolgung in sozialen Netzwerken Bestand haben, das von der Strafverfolgung in anderen Medien abweicht.

Zu Artikel 2

Die durch das NetzDG erfolgte Änderung des TMG ist rückgängig zu machen.

Zu Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

